

Sonderdruck aus Jahrbuch für fränkische Landesforschung
Band 50, Jahrgang 1970

Päpstliche Provision und dynastische Politik
im Spiegel des Kampfes um das Bistum Würzburg
1314—1317

Von Ernst Schubert

Herrn Professor Walther Peter Fuchs, Erlangen, zum 65. Geburtstag

Das Wahlrecht der Domkapitel, entstanden aus dem Streit zwischen *regnum* und *sacerdocium* um die Investitur der Bischöfe und 1215 vom IV. Laterankonzil bestätigt, bedeutete für die Reichsbistümer eine besondere Stellung innerhalb des Herrschaftsgefüges der mittelalterlichen Welt: Eine geistliche Körperschaft hatte das Recht zur Wahl des Landesherren, was weder mit den Kategorien des Land- noch des Lehenrechtes umschrieben werden konnte. Der Begriff der Wahl kann aber nicht mit einem uns geläufigen demokratischen Denken in Zusammenhang gebracht werden. Im 13. Jahrhundert ist „*electio*“ noch mehrfach reine Bestätigung einer bereits im Vorfeld der Wahl getroffenen Entscheidung, hat teilweise auch den Charakter eines Urteilspruches, der dem Erwählten ein Recht zubilligt, das er sich durch königliche Belehnung und kirchliche Konfirmation erst erwerben muß, ist „*commendatio per electionem*“, ist vor allem nicht durch das Prinzip der Stimmenmehrheit gekennzeichnet — das in Würzburg erst Bischof Gerhard von Schwarzburg für Kapitelsentscheidungen verbindlich machte¹ —, sondern noch dem Gedanken der *sanior pars* der Benediktinerregel verpflichtet.

Es wäre eine lohnende Aufgabe, den verschiedenen Ausprägungen des Wahlgedankens auf landesgeschichtlicher Grundlage nachzugehen, doch ist damit die Notwendigkeit für die einläufige Beschäftigung mit den Bischofswahlen nicht erschöpft. Anders als die durch Erbrecht geregelte Nachfolge in den weltlichen Herrschaften stellt eine Bischofswahl eine tiefe Zäsur dar: In einer Wahl steht die Politik eines verstorbenen Bischofs zur Disposition. Seine Herrschaftsausübung kann in der Person des Nachfolgers bestätigt oder korrigiert werden. Aber mehr noch: Die Wahlentscheidung fordert einen vorhergehenden Einfluß politischer Kräfte heraus, in deren Spannungsfeld die Geschichte eines Bistums steht. Das Ringen der großen Adelsfamilien des Landes, deren Verwandte und Standesgenossen die Kanonikate der Adelsstifter innehaben², um die Wahl eines ihnen genehmen Bischofs zeichnet sich

¹ A. Wendehorst, *Das Bistum Würzburg*. Teil 2; Die Bischofsreihe von 1253 bis 1455. Berlin 1969 = *Germania Sacra* NF 4, S. 125.

² vgl. dazu das aufschlußreiche Formular bei A. Wendehorst, *Tabula formarum curie episcopi*. Das Formularbuch der Würzburger Bischofskanzlei von ca. 1324. Würzburg 1957 Nr. 55, S. 34 f.

mehrfach ebenso ab wie direkte Einflußnahme des Königtums oder der päpstlichen Kurie.

Besonders aufschlußreich kann die Beschäftigung mit der Würzburger Bischofswahl von 1314 sein, die Untersuchung, welche Kräfte die Doppelwahl zwischen Gottfried von Hohenlohe und Friedrich von Stolberg bedingten. Hier treten zum ersten Mal mehrere für die Zukunft entscheidende Faktoren auf. Vor der Wahl steht eine Wahlkapitulation, auf die die Domherren den zu wählenden Bischof verpflichten. Fast 100 Jahre vorher hatte es zwar bereits eine Kapitulation gegeben, doch sie war 1314 offensichtlich nicht mehr bekannt, keiner ihrer Paragraphen wurde übernommen³. Wohl aber bildet der Inhalt der Urkunde von 1314 den Grundstock der folgenden Kapitulationen; hier ist der eigentliche Ansatz der Entwicklung der Wahlkapitulationen im Hochstift Würzburg zu sehen. Vor allem sollte im Verlauf des Wahlstreits das avignonese Papsttum erstmals seine Provisionsansprüche durchsetzen, was dann in der weiteren Entwicklung große Bedeutung bei der Besetzung des Würzburger Bischofstuhls gewinnt.

So relativ unbedeutend der Episkopat Bischof Gottfrieds von Hohenlohe (1317—1322) für die Geschichte des Hochstifts Würzburg war, so wichtig ist die Erhellung der Umstände seiner Wahl wegen ihrer symptomatischen und für die folgenden Wahlen verpflichtenden Bedeutung. Der Versuch, über das bisher Bekannte zu dieser Frage hinauszukommen, ist nicht ganz leicht, weil die erzählenden Quellen nahezu vollständig schweigen und eine Rekonstruktion der Vorgänge auf Urkundenüberlieferung angewiesen ist; doch muß der Versuch unternommen werden; die bisherige Deutung der Vorgänge ist nicht schlüssig⁴.

Eine entscheidende Quelle für die Vorgänge der Wahl von 1314 ist die Konfirmationsbulle Papst Johanns XXII. von 1317, in der er Gottfried von Hohenlohe die päpstliche Provision erteilt⁵. Hier wird berichtet, daß Gottfrieds Ansprüche von dem Grafen Friedrich von Stolberg bestritten wurden, daß die zweijährige Sedisvakanz des päpstlichen Stuhls die Entscheidung verzögerte, und daß nach dem Tode Friedrichs von Stolberg der Würzburger Domherr Heinrich von Reinstein gegen die Form der Wahl und die Person Gottfrieds von Hohenlohe protestierte. Von dieser Urkunde ausgehend wurde bisher eine zunächst einhellige Wahl Gottfrieds von Hohenlohe angenommen; dieser sei dann durch Friedrich von Stolberg gezwungen worden, ebenfalls nach Avignon zu gehen. Maßgebend für die Apellation Stolbergs sei die Parteinahme für Ludwig von Bayern gewesen, während Gottfried von Hohenlohe durch Friedrich den Schönen unterstützt worden sei. Es kann aber nicht gut sein, die Ursprünge der schismatischen Wahl in dem Streit um die deutsche Königskrone bedingt

³ J. F. Abert, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, 1225—1695, in: Arch. d. hist. Vereins f. Unterfranken (künftig: AU) Bd. 46 (1904), S. 36.

⁴ vgl. zuletzt Wendehorst, S. 45 ff.

⁵ 1317 Juni 20. Hohenlohisches Urkundenbuch, hrsg. v. K. Weller, Bd. 2 (1901) (künftig: HohUB), Nr. 185/23, S. 140 ff.

zu sehen, da zum Zeitpunkt der Wahl dieser Gegensatz im Reich noch nicht mit einer Schärfe ausgebrochen war, der einen Dissens im Kapitel wahrscheinlich macht. Weiterhin ist nicht einsichtig, wieso sich beide Elekten in einer Zeit der Sedisvakanz des päpstlichen Stuhls nach Avignon begeben, wenn, wie bisher dargestellt, Gottfried von Hohenlohe in einstimmiger Wahl gekürt worden und Friedrich von Stolberg, sein Gegenkandidat, erst nachträglich, von wenigen Domherren unterstützt, zur Appellation nach Avignon gegangen wäre. Läge der Fall so, so wäre es kaum zu verstehen, daß eine Konfirmation des mit Mehrheit Gewählten durch den machtbewußten Erzbischof Peter von Aspelt gerade in einer Zeit der Vakanz des päpstlichen Stuhls zwischen 1314 und 1316 nicht den Streit geschlichtet hätte, zumal die vorhergehenden Wahlen jeweils die Bestätigung durch den Mainzer Metropolitenerhalten hatten.

Drei Fragen hat eine Untersuchung über den Reflex politischer Vorgänge und päpstlicher Provisionsansprüche in der Würzburger Bischofswahl zunächst neu zu durchdenken: Die Frage nach den Ursachen der Doppelwahl und die Frage, warum beide Elekten auf den Prozeß in Avignon angewiesen waren, wobei zu bedenken ist, daß die päpstlichen Provisionsansprüche ja erst von dem 1316 gewählten Johann XXII. in einer Schärfe formuliert wurden, die den Weg nach Avignon geraten erscheinen lassen mußte. Weiterhin muß untersucht werden, wie weit die Wahlkapitulation von 1314 im Zusammenhang mit der bald darauf erfolgten Doppelwahl steht.

Gerade der Wahlvorgang einer Doppelwahl kann nicht unabhängig von der Regierungszeit des verstorbenen Bischofs interpretiert werden. Von der Annahme ausgehend, daß Spannungen unter dem Episkopat Andreas von Gundelfingens in der Wahl seines Nachfolgers zum Austrag kamen, gewinnt die Tatsache erhebliches Gewicht, daß im Sommer 1311 eine Gesandtschaft Heinrichs VII. Papst Clemens V. ersuchen sollte, „quod committat domino Maguntino inquisitionem contra episcopos Herbip. Olmien., qui destruunt ecclesias suas et suis dominis sunt infideles“⁶. Dies ist wohl nicht so unklar, wie in der Literatur angenommen wird⁷. Den Anlaß für diese Maßnahme Heinrichs VII. bringt uns eine Notiz in der Chronik des Petrus von Zittau, der für den Mai 1311 die großen Herren des fränkischen Landes, Albert von Hohenlohe, Berthold VII. von Henneberg-Schleusingen und Graf Dietegen von Kastel in der Gefolgschaft Johanns von Böhmen bei dessen Zug durch Mähren bezeugt, die zusammen mit Peter von Aspelt auf Befehl Heinrichs VII. den Regentschaftsrat des jungen Königs bilden⁸. Gegenstand der Gesandtschaft Heinrichs VII. ist ein Akt der Opposition des fränkischen Hochadels gegen den Würzburger Bischof, indem eine günstige politische Situation von diesem Adel ausgenutzt wurde. Denn der Vorwurf gegen die Bischöfe, „qui ... suis dominis sunt infideles“ wird als „Untreue gegen die Magnaten des Landes“

⁶ MG Const. 4, Nr. 641, S. 604.

⁷ Wendehorst, S. 38.

⁸ zitiert nach HohUB Nr. 16, S. 16.

(domini terrae) zu verstehen sein. Eine „Untreue gegen die Herren der Bischöfe“ kann nicht als Übersetzung angenommen werden, da für einen solchen Fall Peter von Mainz die Untersuchung aus reichsrechtlichen Gründen direkt von Heinrich VII. hätte übertragen werden können und die entsprechende Bitte an den Papst sehr merkwürdig für die königliche Politik gewesen wäre.

Daß Andreas von Gundelfingen mit den Herren seines Landes in Unfrieden lebte, kann aus einem zwischen 1505 und 1523 anzusetzenden Formular erschlossen werden, in dem der Bischof einem Vogt und Bürgern bestimmter Städte zu den Klagen von Adeligen über ihn mitteilt, daß er sich vor dem Könige zu Recht erbieiten würde, wenn ihm diese Adeligen, die ihm und dem Stift schwere Schäden zugefügt hätten, Genugtuung geleistet hätten⁹. Da dieses Formular nicht in die Zeit der Sedisvakanz von 1514—1517 datiert werden kann, und Bischof Gottfried von Hohenlohe (1517—1522) mit einem Landesadel in Frieden lebte, ist dieses Formular am ehesten in die Spätzeit des Episkopats Andreas von Gundelfingens zu datieren, wozu das Rechtgebot vor dem König passen würde.

Soweit wir sehen können, blieb das Vorgehen Heinrichs VII. ohne Erfolg bei der Kurie, die Opposition des fränkischen Hochadels aber war damit noch nicht beseitigt. In diesen Schwierigkeiten, so läßt sich rekonstruieren, kam Bischof Andreas zu Hilfe, daß Albrecht von Hohenlohe, die damals bedeutendste Persönlichkeit dieses Geschlechts, im Sommer 1512 verstarb¹⁰. Den größten Einfluß innerhalb dieses Hauses übten in der Folgezeit der mit Elisabeth von Öttingen verheiratete Konrad von Hohenlohe und Andreas von Brauneck aus. Ihnen überträgt Andreas von Gundelfingen am 6. September 1512 als Lehen des Herzogtums Franken den Wildbann auf ihren Besitzungen¹¹. Hieran zeigt sich, daß nach dem Tode Albrechts von Hohenlohe die mächtigsten Glieder dieses Hauses Bischof Andreas unterstützt haben. Nur so konnte es möglich sein, daß der Bischof der Schwierigkeiten Herr wurde. Dieser Schenkungsurkunde kommt ein entscheidendes Gewicht nicht nur wegen des beträchtlichen materiellen Inhalts, den die Belehnung ausmacht, sondern auch wegen der Formulierung zu, die hier eingelassen ist: „cum wiltbannus tocius nostri ducatus Franconie nobis utpote provinciali iudici eiusdem ducatus seu terre Franconie ac nostre dinoscatur ecclesie pertinere nec aliqua persona cuiuscumque condicionis aut status existens intra terminos nostri ducatus huiusmodi ortos ferarum circumseptos habere aut venandi actum quemlibet exercere debeat“. Hier findet sich der vergeblich gesuchte Beleg für eine in der älteren Literatur behauptete Feststellung des Bischofs Andreas, er sei der Landrichter über das Herzogtum und das Land zu Franken¹². Ganz offensichtlich hatte Andreas von Gundel-

⁹ Wendehorst, Tabula formarum, Nr. 64, S. 59 f.

¹⁰ vgl. HohUB, S. 25.

¹¹ HohUB, Nr. 45, S. 31 f.

¹² vgl. Wendehorst, S. 59 zu F. Stein, Geschichte Frankens Bd. I, S. 302; Bd. II, S. 325.

fingen versucht, die alten Landgerichtsansprüche des Würzburger Dukats wieder geltend zu machen¹³ und hatte damit die Territorialpolitik der Henneberger ebenso empfindlich getroffen, wie durch die Feststellung, daß nur dem Würzburger Bischof der Wildbann in seinem Herzogtum zustehe¹⁴. Ein Jahr vor dem Tode des Bischofs hatte sich eine hohenlohisch-bischöfliche Partei formiert, deren Politik gegen die Grafen von Henneberg, besonders gegen die machtvollste Persönlichkeit dieses Hauses, Graf Berthold VII. von Henneberg-Schleusingen¹⁵, gerichtet war.

Zwischen Berthold von Henneberg und Bischof Andreas war es mehrfach zu Spannungen gekommen, die sich seit 1310 zu einer tiefgreifenden Auseinandersetzung auswachsen sollten. In diesem Jahr erteilte König Heinrich VII. dem Henneberger das Fürstenstandsprivileg, er übertrug ihm und seinem Erben „omnia iura principum tam in ingressu quam in egressu ad imperialem deliberationem, in sententiis conveniendis, dictandis, pronuntiandis, in iure civili et plebiscito, quod vulgo dicitur lantrecht“¹⁶. Die Konstruktion dieses rein personal bezogenen Fürstenprivilegs — die Grafschaft Henneberg war kein Reichslehen, sie ist erst 1444 als solches bezeichnet worden — kann hier nicht ausinterpretiert werden; die Eigenart dieser Urkunde ist letztlich eine Folge der staufischen Reichsgesetze, die die Grafengeschlechter durch Konstituierung eines Reichsfürstenstandes von der unmittelbaren Teilhabe am Reich ausschlossen. Entscheidend waren aber durch das Privileg von 1310 die Würzburger Interessen betroffen. Es bedeutete eine Exemption der Henneberger von dem herzoglichen Landgericht des ducatus Franconiae, das Bischof Andreas von Gundelfing reorganisiert hatte. Für den 1309 feierlich verkündeten Ausspruch, daß niemand im Herzogtum vor auswärtige Gerichte geladen werden dürfe¹⁷, bedeutete das Fürstenprivileg eine erhebliche Einschränkung seines angestrebten Geltungsbereiches, war doch darin dem Henneberger zugestanden worden, es sollten „et homines sui iure hominum aliorum principum congaudere“. Damit war die wichtigste Bestimmung des Würzburger Herzogsprivilegs von 1168, die die Zentgerichtsbarkeit von der Einwilligung des Bischofs abhängig machte, unterlaufen, beruhte doch die hennebergische Gerichtsbarkeit in ihren Landen auf der Zentorganisation. Die Position Bertholds gegenüber dem Hochstift war durch die ihm als Pfandherren 1310 erteilte königliche Erlaubnis zum Bau eines Castrum in Schweinfurt¹⁸ ge-

¹³ vgl. F. Merzbacher, *Judicium provinciale ducatus Franconiae*. München 1956, S. 29, 54.

¹⁴ zur Bedeutung des Wildbanns für die Henneberger Territorialpolitik: E. Zickgraf, *Forschungen zur Geschichte der Wildbänne und alter Grenzen im Gebiet der Grafschaft Henneberg-Schleusingen*. In: *Jahrbuch 1939 des Hennebergisch-fränkischen Geschichtsvereins*, S. 11 ff; E. Zickgraf, *Zur Geschichte des Frankensteiner Wildbanns*. In: *Jahrbuch 1940 des Henneberg. Geschichtsvereins*, S. 50 ff.

¹⁵ vgl. W. Füssel, *Berthold VII. Graf von Henneberg*. Marburg 1905; G. Rummel, *Berthold VII. der Weise*. Diss. Würzburg 1904.

¹⁶ *Hennebergisches Urkundenbuch* (künftig: Henn UB) I, Nr. 84, S. 48 f.

¹⁷ Merzbacher, S. 29 f.

¹⁸ Henn UB V, Nr. 41, S. 24.

stärkt worden, wie auch durch seinen in diese Zeit fallenden Erwerb von Mainberg¹⁹ die würzburgischen Territorialinteressen empfindlich berührt waren. Neben diesen schwerwiegenden Spannungen schürzten sich noch die Knoten einer weiteren Streitfrage zwischen Stift und Grafschaft: Auf die Coburger Güter der Witwe des Markgrafen Hermann von Brandenburg, Anna, erhob Berthold Erbansprüche; Bischof Andreas konnte als Lehensherr des größten Komplexes dieser Herrschaft zu den Ansprüchen Bertholds keine Zustimmung geben, da sich dadurch das Gebiet der Grafschaft verdoppelt hätte. 1509, ein Jahr nachdem Berthold entscheidenden Anteil an der Wahl Heinrichs VII. genommen hatte²⁰, vermittelte der König einen Vergleich, aufgrund dessen der Markgräfin Anna für 2200 Mark Silber der Lehenbrief vom Bischof ausgestellt wurde, in dem aber mit Anna zugleich ihre Kinder zu gesamter Hand mitbeleht wurden²¹. Damit war lehenrechtlich die prätendierte Erbfolge des Hennebergers in weite Ferne gerückt. Im Februar 1511 verabredet aber Berthold in Prag den käuflichen Erwerb dieser Lande²², der späteren „Neuen Herrschaft“, und umgeht damit zuungunsten Würzburgs den 1509 geschaffenen Ausgleich. Es kennzeichnet die Quellenarmut dieser Zeit, daß wir eine 1512 ausbrechende Fehde zwischen Berthold von Henneberg und Bischof Andreas nur durch verstreute Notizen rekonstruieren können. Das Lehenbuch Bischof Gottfrieds von Hohenlohe nennt später hennebergische Vasallen²³, die 1512 in bischöfliche Gefangenschaft geraten waren; am Ende dieses Jahres finden wir Verpflichtungsbriege von Adeligen, Graf Berthold zu dienen, wenn er „hem kümett zu lande“²⁴. Und am 26. Januar 1515 urkundet Berthold in Nürnberg „Wer auch, daz wir uns mit deme byschofe von Würzeburg nicht gesunen mochten“²⁵.

Beim Tode von Bischof Andreas von Gundelfingen im Dezember des Jahres 1415 — der Todestag wird in den Nekrologien verschieden angegeben²⁶ — mußten die Spannungen innerhalb der fränkischen Landgemeinde zum Austrag kommen. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist eine hennebergische Partei im Würzburger Domkapital anzunehmen: Unter den damaligen Domherrn finden sich Angehörige der von Trimberg, von Reinstein, der Grafen von Stolberg, der von Tannenbergs²⁷, Namen, bei denen aus Verwandtschafts-, Lehen- und Abhängigkeitsverhältnissen zu vermuten ist, daß sie die Anhängerschaft Bertholds von Henneberg im Würzburger Domkapitel bildeten. Ihr

¹⁹ W. Füßlein, Die Erwerbung der Herrschaft Coburg durch das Haus Henneberg-Schleusingen in den Jahren 1511—1516. In: Schriften des Hennebergischen Geschichtsvereins 15 (1928), S. 76.

²⁰ Füßlein, Berthold VII., S. 85 ff, S. 174 ff.

²¹ Füßlein, Erwerb, S. 96 f.

²² Ebenda, S. 102.

²³ F. Hüttner, Das Lehenbuch des Würzburger Bischofs Gottfried von Hohenlohe. Forschungen z. Geschichte Bayerns 9 (1901), S. 98, Nr. 534.

²⁴ z. B. Henn UB V, Nr. 413, S. 248.

²⁵ Füßlein, Erwerb, S. 119.

²⁶ Wendehorst, S. 42.

²⁷ A. Amrhein, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Würzburg ... 1. Abteilung. In: AU 32 (1899).

Haupt müßte Graf Friedrich von Stolberg — der spätere Bewerber um den Bischofssitz — gewesen sein, der noch auf die Unterstützung von zwei engen Verwandten, die ebenfalls Würzburger Kanonikate innehatten, rechnen konnte. Graf Friedrich von Stolberg aber ist der Onkel Bertholds von Henneberg²⁸.

Während Graf Berthold von November 1513 bis März 1514 zusammen mit Erzbischof Peter von Aspelt in Böhmen die Politik im Auftrage Johanns von Böhmen führte^{28a}, formierte sich im Würzburger Domkapitel eine Gegnerschaft gegen den Henneberger und seine Partei unter den Kanonikern. Das prägt die Wahlkapitulation vom 6. Februar 1514²⁹. Eine der ersten Bestimmungen, auf die sich der neu zu wählende Bischof verpflichten muß, lautet: „Item feoda collata per felicis recordationis dominum Andream episcopum Herbipolensem nobili domine relicte illustris principis domini Hermanni quondam marchionis Brandenburgensis alii vel aliis nequaquam conferat sine consensu capituli nisi secundum tenorem litterarum super eo confectarum et sigillo capituli sigillatarum.“ Hiermit war der Erwerb der „Neuen Herrschaft“, an dem Berthold von Henneberg soviel gelegen war, den er 1513 noch energisch vorangetrieben hatte³⁰, in Gefahr geraten. Eine Wahl Gottfrieds von Hohenlohe hätte Berthold vollends in die Defensive gedrängt.

Daß die Kandidatur Gottfrieds von Hohenlohe eine Fortsetzung der Politik seines Verwandten von Gundelfingen gegen die Henneberger bedeuten würde, war allen an der Wahl Interessierten klar. So ist auch die Aktivität Bertholds von Henneberg im Jahre 1517 erklärlich, als die kuriale Konfirmation Gottfrieds bevorstand. Der Henneberger ließ ein Register seiner Vasallen fertigen³¹, legte ein Urbar der „Neuen Herrschaft“³² an und verheiratete am 19. August 1517 auf einer glänzenden Hochzeit, die Macht und Einfluß dokumentieren sollte, seinen Sohn Heinrich mit Jutta von Brandenburg, einer Tochter der Markgräfin Anna, die 1509 mit der neuen Herrschaft mitbelehnt wurde³³. Damit hatte er einen weiteren Rechtstitel zur Behauptung seines ihm während der Sedisvakanz geglückten völligen Erwerbs der „Neuen Herrschaft“ gegenüber dem bischöflichen Lehensherren. Gleich nach seinem Regierungsantritt im August/September 1517 machte hingegen Gottfried deutlich, daß er wie sein Vorgänger an der Behauptung der herzoglichen Gerichtsbarkeit festhalten würde. Bereits am 18. November 1517 führt er den Vorsitz im Landgericht³⁴, dessen Protokolle mit dem Beginn seines Episkopats dann vollständig erhalten sind. Die alten, ursprünglich ministeriali-

²⁸ vgl. die Urkunde MB 58, Nr. 255, S. 409 ff. (1508 April 7).

^{28a} Vogt, Regesten Mainz (s. Anm. 49) Nr. 1618. Der Zeitpunkt der Rückkehr läßt sich aus Regest Nr. 1657 erschließen.

²⁹ MB 46, Nr. 47, S. 61 ff.

³⁰ Henn UB I, Nr. 5—56.

³¹ Fülllein, Erwerb, S. 124.

³² E. Zickgraf, Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen. Marburg 1944, S. 76.

³³ Fülllein, Erwerb, S. 122.

³⁴ Merzbacher, S. 71.

schen Erbämter seines Hochstifts überträgt er Dynastengeschlechtern³⁵. Das Kammeramt an Graf Rudolf von Wertheim, das Schenkenamt an Graf Friedrich von Castell und das Marschallamt, mit dem 1309 Graf Berthold belehnt worden war³⁶, an Graf Friedrich von Hohenberg. Auch diese Maßnahme des Jahres 1317 trug eine deutliche Spitze gegen Berthold. Im folgenden Jahr kam es dann zur Fehde zwischen dem Henneberger und Gottfried³⁷. Der sich 1319 anbahnende Ausgleich, ein interessantes Kapitel, in das zugleich wechselnde Beziehungen zu den beiden Königen im Reich hineinspielen, kann hier nicht interpretiert werden; wichtig war die Andeutung der Vorgänge von 1317, um zu zeigen, daß Gottfried von Hohenlohe 1314 der Kandidat derer war, die auf eine Fortsetzung der gegen die Henneberger gerichteten Politik Bischof Andreas' drängten.

Die Folgen der Auseinandersetzungen Bertholds von Henneberg mit Andreas von Gundelfingen überschatteten die Wahlverhandlungen des Frühjahrs 1314. Hierin, das ist die Konsequenz der bisherigen Darlegungen, liegt der Grund für die Würzburger Doppelwahl von 1314. In den Personen der beiden Bewerber um den Würzburger Bischofsstuhl, Friedrich von Stolberg und Gottfried von Hohenlohe, bestätigt sich die Interpretation, daß es dynastische Gegensätze waren, die im Würzburger Domkapitel zum Austrag kommen, daß mit der Kandidatur seines Onkels Friedrich von Stolberg Graf Berthold von Henneberg im Grunde die alte Rivalität zwischen dem Würzburger Herzogtum und den Grafen von Henneberg, den ehemals einflußreichen Burggrafen des Hochstifts, zugunsten seines Hauses entscheiden wollte.

Die Meinung, daß Bischof Gottfried von Hohenlohe zunächst in einhelliger Wahl bestimmt worden sei, ist angesichts des bedeutenden hennebergischen Einflusses im Domkapitel wenig wahrscheinlich, Rätselhaft bleibt, warum keiner der beiden Bewerber die Konfirmation durch den Mainzer Bischof erhält, obwohl die Sedisvakanz des päpstlichen Stuhls das geradezu herausforderte, warum vor allem das Würzburger Domkapitel, das sich bei den beiden vorhergehenden Bischofswahlen — und es wirkten noch genügend Kapitulare, die hieran beteiligt waren, auch an der Wahl von 1314 mit — sich schärfstens gegen eine päpstliche Konfirmation ihrer Elekten ausgesprochen hatten³⁸, in der Furcht, das könnte zu einem zu großen Einfluß der Kurie führen — warum jetzt das Domkapitel widerspruchslos einwilligte, daß der Streit zwischen beiden Bewerbern in Avignon entschieden wird. Noch verwickelter wird die Sachlage durch eine Nachricht des Würzburger Chronisten Lorenz Fries, Gottfried von Hohenlohe habe vor seinem Weggang nach Avignon eine Regentschaft eingesetzt³⁹.

³⁵ J. Reimann, Die Ministerialen des Hochstifts Würzburg. In: Mainfränkisches Jahrbuch 16 (1964), S. 115.

³⁶ Füßlein, Erwerb, S. 95 f.

³⁷ Ebenda, S. 122.

³⁸ vgl. Wendehorst, S. 29, S. 37.

³⁹ In: J. P. Ludewig, Geschichtsschreiber von dem Bischoffthum Wirtzburg, Frankfurt 1713, S. 609.

Dieser Regentschaftsrat, aus der Mitte des Domkapitels gewählt, hat tatsächlich bestanden. Die von ihm ausgestellten Urkunden bezeichnen die Würzburger Kirche als vakant, gehen rechtlich von der Tatsache aus, daß die Interimsherrschaft des Domkapitels in der Sedisvakanz fortbestehe, negieren die Tatsache, daß Wahlvorgänge stattgefunden haben, aus denen zwei Elekten hervorgingen.

Angesichts dieser Fragen ist eine Quelle von hohem Wert, die sich an etwas entlegener Stelle in einer Sammlung von kanonistischen Texten in der Staatsbibliothek Bamberg erhalten hat⁴⁰. Es handelt sich um Formulare des Wahlberichts und der Wahlanzeige an den Papst über die Elektio Gottfrieds von Hohenlohe. Der Schreiber — eine Hand die in dem Codex nur selten auftaucht — hatte offensichtlich die ihm vorliegende Formulare abgeschrieben, wobei seine Schrift, auf der rechten Columne von fol. 139 beginnend, sich von einer gepflegten gotischen Kursive, wie sie viele Bamberger juristische Codices auszeichnet, zur ausgeschriebenen sehr stark gekürzten und teilweise etwas flüchtigen Notula wandelt. Es könnte sein, daß diese Formulare über den Bamberger Bischof Lupold von Bebenburg in einen Sammelband der Bamberger Domstiftsbibliothek geraten sind, auch wenn in Bamberg sonst keine Handschriften Lupolds liegen⁴¹. Dieser Bischof war als Würzburger Domherr Skrutator der Bischofswahl von 1555 gewesen und konnte die Formulare deshalb besessen haben, weil in ihnen die Form des Scrutiniums von 1514 enthalten war. Beide Formulare schildern den gleichen Sachverhalt. Es ist aber sehr deutlich, daß die zweite Ausfertigung, kürzer und stilistisch eleganter, die Grundlage der eigentlichen Wahlanzeige gewesen ist. Die erste Ausfertigung aber, wohl der Wahlbericht an den Papst, beschreibt ausführlich die Form des Scrutiniums und hat sich wahrscheinlich gerade wegen dieser Beschreibung des Wahlprogramms, auf die es — wenn unsere Vermutung richtig ist — Lupold von Bebenburg im Wesentlichen ankommen mußte, erhalten. Es ist eine Quelle, die schon allein durch ihre Deskription des Wahlvorganges eine Edition verdiente, die aber darüber hinaus noch die Möglichkeit einer neuen Interpretation der Wahl von 1514 ermöglicht.

Der Interpretation dieser Überlieferung stellen sich Schwierigkeiten entgegen, die zunächst einmal im Wesen des Formulars begründet sind, daß Datierung wie Zeugenlisten fehlen, daß die Eigennamen nur mit einem Buchstaben bezeichnet werden. Zwar ist ohne Schwierigkeiten die Sigle „An“ ebenso wie die „G. praepositus“ aufzulösen als Andreas von Gundelfingen und Gottfried von Hohenlohe, Propst des Stifts Haug. Eindeutig ist auch der in der Wahl erwähnte Subdiakon h als der Würzburger Domherr Heinrich von Wechmar zu fassen⁴². Der Papst B., an den beide Ausfertigungen gerichtet sind, ist eine Phantasiekürzung, wie sie in Formularen häufig auftaucht. Der Archidiakon C. kann sowohl der Domherr Konrad von Öttingen,

⁴⁰ Staatl. Bibliothek Bamberg, Msc. Can 95 fol. 139—140'.

⁴¹ Freundliche Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Alfred Wendehorst.

⁴² Amrhein, Nr. 529.

wie auch der Domkanoniker Konrad von Neideck sein⁴³ und auch die Abkürzung für den Magister N dictus C, der ein Kanoniker der Würzburger Kirche gewesen sein soll, läßt sich mit einiger Mühe namhaft machen. Da es in jener Zeit in Würzburg keinen Magister als Domkanoniker gegeben hat, wird diese Stelle zu lesen sein als: Magister — N. dictus — C, also magister coquinae dictus Nortenberg. Ein Domherr Friedrich Küchenmeister von Nortenberg ist zu jener Zeit im Kapitel bezeugt. Er ist — abweichend vom sonstigem Gebrauch — auch ohne Vornamen in Urkunden anzutreffen⁴⁴ was namensgeschichtlich interessant ist, weil sich hieran zeigt, daß ursprüngliche Ministerialbenennungen noch Namensträgerfunktionen besitzen können. Nicht aufzulösen ist aber die Kürzel für den Domkustos Jo, dem bei der Wahl die entscheidende Rolle als Skrutator zufällt. Weder gibt es im Würzburger Domkapitel einen Kanoniker namens Johannes, noch kann über die Person des Kustos' zu jener Zeit ein Zweifel bestehen: es ist Ulrich von Kirchberg⁴⁵; die Sigle Jo steht wahrscheinlich für ihn. Die Auflösung der Kürzel „R decanus“ führt bereits mitten in die Auswertung der Quelle hinein. Er wird als Kanoniker der Würzburger Kirche bezeichnet, kann also nicht der Würzburger Domdekan sein. In dem Formular der Wahlanzeige findet sich der Hinweis, daß es sich um den Dekan des Augsburger Kapitels handelt und dies trifft wiederum auf den Würzburger Domherrn Rudolf von Hürnheim zu⁴⁶. Nur war dieser Rudolf seit 1307 nicht mehr Dekan in Augsburg, sondern vertauschte seine Pfründe gegen die des dortigen Dompropstes. Es handelt sich bei den beiden Formularen offensichtlich um eine bewußte Irreführung, um glauben zu machen, daß ein Domdekan, dem die Leitung des Wahlaktes zustand, an der Elektion mitgewirkt habe. So kann auch die Besiegelung der Wahlanzeige kirchenrechtlich scheinbar korrekt durch Dekan und Kapitel erfolgen.

Der Würzburger Domdekan und der Würzburger Dompropst haben bei der Wahl Gottfrieds von Hohenlohe, das zeigen beide Ausfertigungen, nicht mitgewirkt. Weiterhin nennt das erste Formular als Wähler nur jenen Rudolf von Hürnheim, den Domkustos, den Domherrn Konrad (von Öttingen oder von Neideck) als Skrutatoren der Wahl, weiterhin Gottfried von Hohenlohe (der seinerseits seine Stimme dem Kustos Jo gibt), den Subdiakon Heinrich von Wechmar und zwei weitere Domherren, deren Namen ungenannt bleiben. Somit steht fest: Die Wahl Gottfrieds von Hohenlohe war eine Minderheitswahl, kirchenrechtlich nicht korrekt, und Heinrich von Reinstein war als Sachwalter des Gegenkandidaten Friedrichs von Stolberg durchaus berechtigt, gegen diese Form der Wahl zu protestieren⁴⁷.

Die Frage nach der mutmaßlichen Datierung unserer Quelle läßt sich durch Indizien etwas genauer fixieren: Die Formulare können

⁴³ Amrhein, Nr. 564 oder Nr. 506.

⁴⁴ vgl. Amrhein, Nr. 549.

⁴⁵ Amrhein Nr. 552.

⁴⁶ Amrhein Nr. 524.

⁴⁷ HohUB Nr. 183/23, S. 145.

nicht unmittelbar nach der Wahl ausgefertigt worden sein, da sich sonst die verschiedene Angabe des Todestages Bischofs Andreas' — was doch noch drei Monate nach dem Tod sicher bekannt gewesen war — nicht erklären läßt. Damit muß die Anzeige zu der Zeit der Sedisvakanz erfolgt sein, worauf die falsche Sigle für den Papstnamen weisen könnte, sie muß aber auch frühzeitig an die Kurie gesandt worden sein, um dort den Interessen Gottfrieds, der in den Urkunden des Jahres 1314 nicht mehr erwähnt wird⁴⁸, zu dienen. So ist als mutmaßliche Entstehungszeit der beiden Ausfertigungen das Ende des Jahres 1314 oder eher noch der Beginn des Jahres 1315 anzunehmen.

Nachdem erwiesen ist, daß die Wahl Gottfrieds von Hohenlohe die Wahl einer Minderheit gewesen ist, stellt sich die Frage nach der Berechtigung der Ansprüche Friedrichs von Stolberg neu. Auch seine Ansprüche beruhten auf einer Wahl — von „duas electiones“ spricht später die Konfirmationsurkunde für Bischof Gottfried —, doch fraglich ist, ob diese Wahl von der Mehrheit der Kanoniker getragen wurde. Als Friedrichs Anhänger sind die eigenen Verwandten unter den Kapitularen und die Kanoniker von Reinstein zu vermuten, von denen einer, Heinrich von Reinstein, seine Sache an der Kurie vertritt.

Ein Nebensatz in der Konfirmationsurkunde Papst Johannes XXII. für Gottfried von Hohenlohe ist die einzige Quelle für die Vorgänge, die sich unmittelbar nach der Doppelwahl abspielten: „Cumque huiusmodi negocium fuisset per appellationes eiusdem Federici ad apostolicum legitime devolutum et partes infra tempus a iure statutum ad sedem ipsam felicis recordationis Clemente papa V. predecessore nostro tunc vivente pro eodem proseguendo negocio accessissent“. Da Papst Clemens V. am 14. April 1314 gestorben ist, kann der Zeitpunkt der Doppelwahl, da die Wahlkapitulation am 6. Februar ausgefertigt wurde, auf den Februar oder März 1314 bestimmt werden. Weiterhin ist die obige Nachricht wichtig, weil aus ihr hervorgeht, daß es Friedrich von Stolberg war, der zuerst an die Kurie appellierte, und damit seinen Gegenkandidaten zwang, den gleichen Weg einzuschlagen. Jetzt erklärt sich auch, warum der Mainzer Erzbischof Peter von Aspelt als Metropolit keinen der beiden Kandidaten konfirmierte, obwohl er zur gleichen Zeit versuchte, die schismatische Abtwahl von Hersfeld, das gar nicht seiner Obödienz unterstand, zu entscheiden⁴⁹. Wie aus Vorgängen des Jahres 1316 deutlich wird, befand sich Erzbischof Peter mit Berthold von Henneberg im Streit⁵⁰, der wohl in das Jahr 1313 zurückreicht, als Peter die Kandidatur Bertholds von Henneberg für die römische Königskrone, wovon offen gesprochen wurde⁵¹, nicht förderte, sondern seinen Einfluß für Ludwig von Baiern einsetzte. Wegen der Auseinandersetzung mit Berthold von Henneberg konnte der Mainzer

⁴⁸ So ist Gottfried bei einer Pfründenregelung des Stifts Haug, die seine Anwesenheit als Stiftspropst erfordert hätte, nicht mehr zugegen. 1314 August 26. RB V, S. 286.

⁴⁹ E. Vogt, Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396. 1. Abtlg. Bd. 1. Leipzig 1913, Nrn. 1805, 1811, 1821, 1822.

⁵⁰ Ebenda, Nrn. 1831, 1835.

⁵¹ Ebenda, Nr. 1636, dazu Nr. 1649.

Erzbischof nicht dessen Kandidaten für den Würzburger Bischofsstuhl confirmieren, er konnte aber auch nicht nach der Appellation Friedrichs von Stolberg an die Kurie Gottfried von Hohenlohe bestätigen, ohne kirchenrechtliche Weiterungen in Kauf zu nehmen und ohne den Bruch mit Henneberg noch weiter zu vertiefen. Es mag mitgespielt haben, daß der Erzbischof Gottfried als Mitglied des Hauses Hohenlohe ablehnte, dessen bedeutendste Persönlichkeiten damals die habsburgische Partei ergriffen. Daß später Friedrich der Schöne die Bestätigung Gottfrieds an der Kurie gefördert hatte, „propter ipsius et suorum merita, quibus apud nos copiosa meruerunt dileccionis et gracie incrementa“⁵², legt eine Zuordnung Gottfrieds zur Habsburgischen Partei nahe.

Während beide Elekten in Avignon weilten, führte ein Pflęgschaftsrat von Domkanonikern die Geschicke des Hochstifts. Dieser Rat, bestehend aus dem Domdekan Goltstein von Riedern, dem Dompropst Wolfram von Grumbach, dem Scholaster Albrecht von Weilnau, dem Kantor Ludwig von Hessberg, dem Kustos Ulrich von Kirchberg und den Domherren Rudolf von Rotenstein und Eberhard von Hohenberg, nimmt eine betont neutrale Stellung in der Folgezeit ein. Nicht nur, daß er von einer Vakanz der Würzburger Kirche spricht⁵³, einen Weihbischof für die Spiritualien bis zur Ernennung des neuen Bischofs einsetzt⁵⁴ und somit die Tatsache einer Doppelwahl negiert, er versucht auch, Entscheidungen des zukünftigen Landesherrn nicht vorzugreifen. In dem Friedensvertrag nach der Fehde mit dem Grafen von Rieneck behält der Pflęgschaftsrat 1315 die „suene zu Ussenheim“, die Berthold von Henneberg vermittelte, der Genehmigung des künftigen Bischofs vor⁵⁵, und als 1316 ein Landfrieden zwischen dem Würzburger Domkapitel, Bischof Wulfing von Bamberg und Graf Berthold geschlossen wird, wird ausdrücklich festgestellt, daß diese Einung nur bis ein Monat nach dem Amisammentritt des Würzburger Bischofs Geltung habe⁵⁶.

Wenn auch die Tätigkeit des Regentschaftsrates von dem Bestreben des Ausgleichs mit Berthold bestimmt ist, wie der Abschluß eines Landfriedens und die Vermittlung des Grafen zwischen den Stiftspflęgern und Rieneck zeigen, so kann daraus keine Parteinahme für den Henneberger gefolgert werden. Diese Politik trug der Machtstellung Bertholds in Franken Rechnung, die sich deutlich an der Auseinandersetzung um die Errichtung eines Kollegiatsstiftes in den Hennebergischen Landen zeigte. Diese letzte große Kirchenstiftung des Adels in Franken, die 1521 in Schmalkalden errichtet wurde, war offensichtlich von dem Bestreben Bertholds motiviert, in seinem Fürstentum eine Hauptkirche zu dotieren. Der seit 1316 erkennbare Plan des Hennebergers war zunächst gewesen, dieses Stift in der Hauptstadt

⁵² H. Finke, *Acta Aragonensia* III, S. 305, Nr. 141 (1316 Juli 18).

⁵³ z. B. 1316 Sept. 3, MB 29, Nr. 25, S. 59.

⁵⁴ vgl. A. Zumkeller (Hrsg.), *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Augustinerklöster Würzburg und Münnerstadt*. Bd. 2 Würzburg 1967, Nr. 903 S. 585 f. (1316 August 31).

⁵⁵ MB 39, Nr. 16, S. 32 ff. 1315 Dezember 6. Ussenheim = Uissigheim (Lkr. Tauberbischofsheim).

⁵⁶ MG Const V, Nr. 374, 375, S. 314–316.

seiner Herrschaft, in Schleusingen, zu errichten, indem er die dortige Pfarrkirche, die dem Johanniterorden gehörte, zu diesem Zweck umwandeln wollte. Als dagegen die Johanniter protestierten, zeichnet sich 1317 in der päpstlichen Reaktion die Machtstellung des Hennebergers ab, der die Würzburger Regentschaft keinen Widerpart bieten konnte: Wegen der Macht des Grafen, und weil man in der Würzburger Diözese keine Hilfe gegen ihn zu erlangen hoffte, wurde der Dekan des Aschaffener Stifts aus der Mainzer Diözese beauftragt, den Grafen mit der kirchlichen Zensur zu bedrohen: Exkommunikation oder Kirchenbann sollte der Dekan aber erst aufgrund päpstlichen Befehls aussprechen⁵⁷.

Friedrich von Stolberg war an der Kurie zu Avignon verstorben; unklar ist das Jahr seines Todes, ob 1315 oder 1316. Es scheint das Jahr 1315 wahrscheinlicher, da in diesem Jahr das Würzburger Domkapitel eine große diplomatische Tätigkeit entfaltete. In der Jahresrechnung des Dompfortenamtes werden Ausgaben für Boten „ad dominum regem“, an Kraft von Hohenlohe, Peter von Aspelt, Berthold von Henneberg und Graf Poppo von Eberstein notiert⁵⁸. Im gleichen Jahr findet sich auch eine Rechnungsausgabe: „item Svebelino ad scribendum literas appellacionum 16 sol. den.“⁵⁹ Hierunter könnte man wohl eine besonders sorgfältig zu schreibende Appellation an die Kurie sehen, da vergleichbare Einträge in den erhaltenen Rechnungen des Dompfortenamtes sonst nicht auftauchen. Diese Appellation könnte eine einhellige Beschlußfassung des Domkapitels zugunsten Gottfrieds von Hohenlohe nach dem Tode Friedrichs von Stolberg gewesen sein. Natürlich sind das, solange keine weiteren Quellen bekannt sind, unbeweisbare Vermutungen. Gewiß ist aber, daß das Würzburger Domkapitel nach dem Tode Friedrichs von Stolberg einhellig für Gottfried an der Kurie vorstellig wurde, denn die Konfirmationsurkunde für Gottfried schreibt: „per quasdam patentes litteras dilectorum filiorum capituli Herbipolensis nobis concorditer extitit supplicatum, ut te predictae ecclesie in episcopum et pastorem preficere dignaremur.“ Diese Haltung des Domkapitels war durch die Gefahr begründet, daß man an der Kurie die Ansprüche Friedrichs von Stolbergs für berechtigt erklären und der Papst nach dem Grundsatz, daß nach dem Tod eines Bewerbers an der Kurie dem Papst die freie Verfügung über dessen Pfründe zustehe, einen Kurtisanen als Würzburger Bischof präsentieren könnte. Nun hatte aber Papst Johann XXII. seine Provision für Gottfried mit eben diesem Rechtsgrundsatz begründet: „provisiones omnium ecclesiarum tam cathedralium quam aliarum, quas apud dictam sedem vacare contigerit, dispositioni nostre ac ipsius sedis duximus reservandas“, heißt es in der Konfirmationsurkunde für Gottfried. Man könnte hieraus folgern, daß die Kurie die Ansprüche Friedrichs von Stolberg für berechtigter als die Gottfrieds hielt, doch

⁵⁷ Henn UB V, Nr. 60, S. 34. 1317 Mai 7.

⁵⁸ W. Engel, Die ältesten Jahresrechnungen des Würzburger Dompfortenamtes 1309—1321. In: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 16/17 (1954/55), S. 218.

⁵⁹ Ebenda, S. 217.

ist die obige Begründung eher ein Schachzug, um die päpstliche Provision durchzusetzen. Denn auch Friedrich von Stolberg war von einer Minderheit des Kapitels gewählt worden, wie sich aus der Zusammensetzung und Politik des Regimentschaftsrats konstruieren läßt.

Wahrscheinlich sind zwei Sachwalter der beiden Elekten in dem Pflerschaftsrat vertreten: Für Gottfried der Kustos Ulrich von Kirchberg (wenn wir ihn hinter dem Jo custos der Wahlanzeige zu recht vermuten) und der Dompropst Wolfram von Grumbach als Sachwalter Friedrichs von Stolberg. Letzteres läßt sich daraus erschließen, daß Wolfram bald nach Amtsantritt Gottfrieds von Hohenlohe in der Matrikel des studium generale in Bologna eingetragen ist⁶⁰, ein auch in der Folgezeit häufig gewählter Weg des Exils mißliebiger Domkanoniker, denen der Aufenthalt an einer Universität kirchenrechtlich die Beibehaltung ihrer Pfründe garantierte. Da aber nur ein Sachwalter Gottfrieds von Hohenlohe in dem Regimentschaftsrat vertreten ist, die anderen fünf Kanoniker aber mit Sicherheit nicht zu seinen Wählern zählen, ist die bewußte Neutralität dieses Gremiums doch nur dadurch zu erklären, daß sich mindestens vier der einflußreichsten Domherren an der Wahl Friedrichs von Stolberg, des hennebergischen Parteigängers nicht beteiligt hatten. Ihre Neutralitätspolitik, die einen Rückhalt im Domkapitel gefunden haben mußte, wäre bei einer Mehrheitsentscheidung für den hennebergischen Kandidaten nicht erklärbar.

Das etwas überraschende Ergebnis von zwei lediglich von Minderheiten des Domkapitels getragenen Wahlvorgängen, hat eine ständische Relevanz. Neben Anhängern der hochadeligen Geschlechter Henneberg und Hohenlohe (auch die Reinstein und Kirchberg waren edelfreier Adel), entstammte die Mehrheit der Kapitulare Ministerialengeschlechtern. Sie sahen offensichtlich keine Möglichkeit innerhalb der Auseinandersetzung des Hochadels, der sich in den Wahlvorgängen von 1514 spiegelte, Partei zu ergreifen, sie hatten aber auch nicht die Machtmöglichkeiten, einen Kompromißkandidaten zu küren. Unter diesem Gesichtspunkt muß die Wahlkapitulation von 1514 gesehen werden. Nachdem deutlich wurde, daß man dem Übergreifen dynastischer Spannungen in den Wahlvorgang nicht wehren konnte, sollte die Wahlkapitulation zumindest die Immunität des Kapitels sichern. So verpflichtete auch dies Instrument den zukünftigen Bischof auf die Hinzuziehung eines Rates, bestehend aus Domdekan und Dompropst und zwei Kanonikern, eine Bestimmung, von der der Pflerschaftsrat während der Sedisvakanz seinen Ausgang nimmt. Das erklärt, daß in dem Augenblick, als das Domkapitel sein freies Wahlrecht aufgibt, sich zu gleicher Zeit eine Wahlkapitulation findet; was sonst Ausdruck kapitelischen Selbstbewußtseins ist, ist hier Zeichen der Ohnmacht.

Die bisherigen Darlegungen haben gezeigt, daß beide Elekten auf den Gang nach Avignon angewiesen waren, nur ein päpstlicher Spruch konnte angesichts der komplizierten Verhältnisse die Entscheidung bringen. Friedrich von Stolberg starb in Avignon und Gottfried von

⁶⁰ Wendehorst, S. 50.

Hohenlohe mußte erst auf sämtliche aus seiner Erwählung herrührenden Rechte verzichten, ehe ihn der Papst mit dem Bistum Würzburg providierte⁶¹. Gegenüber dem Wahlrecht des Domkapitels hatte Johann XXII. die kurialen Ansprüche durchgesetzt, die er gerade in jenen Jahren, als der kanonische Prozeß um die Bischofswahl in Gang kam, in den Bullen *Ex debito* (1516) und *Execrabilis* (1517) formuliert hatte. Dieser Sieg der Kurie aber war erst ermöglicht durch die dynastische Rivalität in Franken, war machtbewußtes Ausnutzen einer Schiedsrichterrolle.

⁶¹ HohUB Nr. 183/23, S. 145.